

MineLife

STRATEGIE DER BERGBEHÖRDEN IN POLEN UND DER UMFANG DER ZUSAMMENARBEIT DER POLNISCHEN BERGAUFSICHTSBEHÖRDEN IN GRENZNAHEN GEBIETEN

Vizepräsident des Oberbergamtes **Krzysztof Król**

Görlitz, den 16.11.2017

Mission

polnischer Bergaufsicht

In unserem öffentlichen Dienst streben wir nach der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Bergleute, optimaler Bewirtschaftung der Ressourcen und Einschränkung der Belastungen aus dem Bergbau für die Menschen und Umwelt.

Vision polnischer Bergämter

Die Bergämter werden als bürgerfreundliche Fachorganisation wahrgenommen. Wir arbeiten planmäßig und mit modernen Werkzeugen. Unsere Experten kontrollieren und beraten. Wir lösen Probleme des polnischen Bergbaus.



STRATEGIE DER BERGÄMTER IN POLEN



Strategie 2015-2018

1. Steigerung der Effektivität der Kontrolltätigkeit der Bergaufsicht zur Verringerung der Arbeitsunfälle im Bergbau.
2. Begrenzung der Einflussfaktoren, die die Bergbau-Katastrophen verursachen.
3. Begrenzung der schädlichen und belästigenden Faktoren im Arbeitsumfeld.
4. Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Rettungsdienste im Bergbau.
5. Steigerung der Effektivität der Bergaufsichtsverfahren in Bezug auf Bergbautätigkeit ohne Konzession.
6. Steigerung der Effektivität der Aufsicht über die Umweltauswirkungen des Bergbaus.
7. Sicherheit beim Einsatz neuer Technologien im Bergbau.

Ziel 8.

**Stärkung des sozialen Dialogs im
Bergbau.**





Strategie 2018-2020

1. Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Bergbau.
2. Verringerung der Arbeitsunfälle und gefährlicher Vorfälle im Zusammenhang mit den im Bergbau verwendeten Erzeugnissen.
3. Optimale Bewirtschaftung der Ressourcen und Einschränkung der Belastungen aus dem Bergbau für die Menschen und Umwelt.

Ziel 4.

**Neuer Handlungsrahmen der
Bergämter
im Bereich Soziale
Kommunikation.**

Die Erhöhung der **sozialen Akzeptanz für den Bergbau** erfordert die **Einrichtung von Dialogplattformen und die Zusammenarbeit von vielen Interessengruppen** - Unternehmer, Kommunalvertreter und Bürger. Wir wollen **Mechanismen für eine konstruktive und sachliche Debatte** über den Bergbau bauen.

Wir werden die Aktivitäten der **Verständigungsteams** und der vom Präsidenten des Oberbergamtes berufenen **Kommission zur Bewertung der allgemeinen Sicherheit** im Zusammenhang mit dem bergbaulichen Betrieb und der Erkennung und Bekämpfung von Gefahren in Bergbaubetrieben unterstützen.

Wir werden die **bewährten Verfahren** im Bereich Bergaufsicht **anwenden, indem wir die Zusammenarbeit mit unseren Pendants in anderen Ländern erweitern.**

ZUSAMMENARBEIT DER BERGAUFSICHT IN GRENZGEBIETEN



BILATERALE REGIERUNGSKOMMISSION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FÖRDERUNG DER IN DEM GEBIET DER GEMEINSAMEN TSCHECHISCH-POLNISCHEN STAATSGRENZE GELAGERTEN STEINKOHLERESERVEN



Rechtsgrundlagen

1. Das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Förderung der in dem Gebiet der gemeinsamen tschechisch-polnischen Staatsgrenze gelagerten Steinkohlereserven, abgeschlossen am 2. Dezember 1984 in Warschau.
2. Statut der bilateralen Regierungskommission.

Die Bilaterale Regierungskommission (DMK)

Beschäftigt sich mit den Aufgaben aus diesem Abkommen, darunter insbesondere:

- koordiniert und entscheidet über die Förderung der Steinkohlevorräte im Gebiet der Staatsgrenze.

Ergreift folgende Maßnahmen:

- Koordinierung des Abbaus in der Bergbauschutzone (GSO);
- Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ergebnissen aus Plan-, Prüf- und sonstigen Arbeiten, woran die beide Parteien interessiert sind;
- Feststellung der Abbaugrenzen;
- Koordinierung der Aktivitäten im Bereich Prävention und Behebung von Bergschäden;
- Entscheidungstreffen bei Streitigkeiten über die Auslegung der Abkommens;
- Festsetzung von sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung und Umsetzung des Abkommens.

Polnische und tschechische Teile der Kommission:

POLNISCHER TEIL DER DMK

STÄNDIGE ARBEITSGRUPPE
für BERGBAU UND GEOLOGIE

STÄNDIGE ARBEITSGRUPPE
für BERGSCHÄDEN

STÄNDIGE ARBEITSGRUPPE
für RECHTSFRAGEN

TSCHECHISCHER TEIL DER DMK

STÄNDIGE ARBEITSGRUPPE
für BERGBAU UND GEOLOGIE

STÄNDIGE ARBEITSGRUPPE
für BERGSCHÄDEN

STÄNDIGE ARBEITSGRUPPE
für RECHTSFRAGEN

Die Bestimmungen des Abkommens

- 1. Die Vertragsparteien bemühen sich für gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit im Bereich Bergbau in dem Gebiet der Staatsgrenze, auf dem Abschnitt des Vorkommens des produktiven Karbons.**
- 2. Der Bergbau darf den Verlauf der Staatsgrenze nicht ändern. Zu diesem Zweck wird auf den Bergbaukarten ein Schutzpfeiler mit der Breite von 50 m auf beiden Seiten der Grenze abgesteckt.**

Die Bestimmungen des Abkommens

- 3. Die Parteien legen eine Bergbauschutzzone übertage in einem Streifen mit 20 m Breite auf jeder Seite der Staatsgrenze fest.**
4. Die Bergarbeiten müssen unter Einhaltung des Schutzpfeilers geführt werden.
5. Die Prüf-, Vorbereitungs-, Aufschluss- und Abbauarbeiten in dem Schutzpfeiler dürfen nach der Zustimmung und unter Einhaltung von den Vorgaben der Kommission geführt werden.

Finanzielle Fragen

- 1. Die Aufwendungen für die Behebung von Bergschäden und Durchführung von Vorsorgemaßnahmen gehen zu Lasten der zuständigen wirtschaftlichen Einheit auf der Seite dieser Partei, die den jeweiligen Schaden verursacht hat oder auch voraussichtlich verursachen wird.**
- 2. Die Grundsätze der finanziellen Berechnung für die Behebung der Bergschäden und Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen sind im Anhang 2, dem integrierten Bestandteil des Abkommens, definiert.**

Bedingungen der Zusammenarbeit

- 1. Sollte eine der Vertragsparteien an der Förderung der auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Lagerstätten durch die andere Vertragspartei gehindert werden, werden solche Angelegenheiten auf der Grundlage einer Sondervereinbarung gelöst.**
- 2. Das Abkommen gilt auf eine unbestimmte Zeit und kann gekündigt werden.**
- 3. Die Streitigkeiten über die Auslegung des Abkommens werden von der Kommission beigelegt. Sollte eine Streitigkeit durch die Kommission nicht gütlich beigelegt werden, wird der diplomatische Weg beschritten.**

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

